STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahr 2006

		Seite
	Vorbemerkung	**3**
1.	**Steuerberaterkammer Brandenburg – Rechtliche Grundlagen und Aufgaben**	**4**
2.	**Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen – Gesetzliche Grundlagen und gesetzgeberische Absichten**	**4**
3.	**Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen – Gesetzliche Grundlagen**	**6**
4.	**Leitbild des steuerberatenden Berufs**	**7**
5.	**Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen**	**11**
6.	**Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg bei Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**	**12**
7.	**Verbraucherschutz und Steueraufkommen – gemeinsames Anliegen an Finanzverwaltung und Steuerberaterkammer im Land Brandenburg**	**15**
8.	**Zusammenfassung**	**16**

Telefon: (0331) 888 52-0 **Bankverbindung:** Mittelbrandenburgische Sparkasse **Geschäftsstelle:** Tuchmacherstraße 48 B
Telefax: (0331) 888 52 22 Konto-Nr. 3503008003 14482 Potsdam
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de Bankleitzahl 16050000
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Vorbemerkung:

Die Ordentliche Kammerversammlung der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg als oberste Vertretung der Steuerberater hat am 02.12.2006 wiederholt Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz verurteilt und einstimmig nachfolgenden Beschluss gefasst:

> „Die Kammerversammlung spricht sich dafür aus, die Verfolgung unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung auf der Grundlage der geltenden Rechtvorschriften mit dem Ziel der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder, des Schutzes der Steuerbürger (Verbraucherschutz) und im Interesse des Steueraufkommens, der Steuermoral sowie zum Schutz gesetzesunkundiger Steuerpflichtiger fortzusetzen. Der Vorstand wird beauftragt, alles zu tun, um Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu ahnden."

Die im Rahmen eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes geplante Befugniserweiterung um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Einrichtung der Buchhaltung wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig abgelehnt.

Der dazu gefasste einstimmige Beschluss der Mitgliederversammlung lautet:

> „Für das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz ist vorgesehen, die Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Einrichtung der Buchhaltung zu erweitern. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der mehr als 900 Brandenburger Steuerberaterinnen und Steuerberater lehnt einstimmig jede Erweiterung der Befugnisse dieses Personenkreises ab.
> Die geplante Befugniserweiterung
>
> a) beendet die im Jahre 1972 aus Qualitätssicherung geschaffene Einheitlichkeit des steuerberatenden Berufs und bedeutet die Schaffung eines zweiten steuerberatenden Berufes,
>
> b) widerspricht Entwicklungen bei den Rechtsanwälten, bei denen das Bundesministerium der Justiz im Rahmen der geplanten Novellierung des Rechtsberatungsrechts die Schaffung eines zweiten rechtsberatenden Berufs abgelehnt hat,
>
> c) vernichtet Ausbildungs- und Arbeitsplätze,
>
> d) gefährdet den Verbraucherschutz, weil der wachsenden Komplexität des Steuerrechts nicht Rechnung getragen wird."

1. Steuerberaterkammer Brandenburg – Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist die berufliche Selbstverwaltung aller im Land Brandenburg niedergelassenen Steuerberaterinnen und Steuerberater. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt sie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertritt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.

Ihr Ziel ist es, den steuerberatenden Beruf als Freien Beruf und als Organ der Steuerrechtspflege zu fördern, weiter zu entwickeln und in der Öffentlichkeit zu positionieren. Dabei ist sie besonders dem Gemeinwohl und den Belangen der Verbraucher verpflichtet.

Als Ratgeber und Dienstleister unterstützt sie ihre Mitglieder in Fragen der Berufsausübung. Sie sorgt für ein breites Angebot der beruflichen Aus- und Fortbildung für Berufsangehörige und deren Mitarbeiter. Die Qualität der Berufsausübung sichert sie durch Beratung und Berufsaufsicht. Darüber hinaus begleitet sie die Entwicklung neuer Beratungsfelder, fördert den Dialog in Netzwerken innerhalb der Kollegenschaft und pflegt den Kontakt zu Politik und Verwaltung, Institutionen, Kammern und Verbänden. Die berufsspezifische Interessenwahrnehmung stellt für eine Kammer die immanente Aufgabe dar, die aus der besonderen Stellung der berufsständischen Kammern zwischen staatlicher Verantwortung und gesellschaftlicher Selbstbestimmung, wie sie sich organisationsrechtlich in der öffentlich-rechtlichen Verfasstheit als körperschaftliche Selbstverwaltungseinrichtung mittelbarer Staatsverwaltung widerspiegelt, erwächst.

Nach dem Willen des Gesetzgebers erfüllen die Berufskammern bestimmte öffentliche Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls und der Kammermitglieder. Sie entlasten damit den Staat insbesondere für die Aufgaben der Berufsaufsicht, aber auch von weiteren Aufgaben, die ansonsten von Stellen der Staatsverwaltung wahrgenommen werden müssten.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist mithin eine mitgliedschaftlich strukturierte Organisation, die öffentliche Aufgaben der hoheitlichen Verwaltung wahrnimmt. Hierzu stehen ihr auch entsprechende hoheitliche Mittel zur Verfügung.

Über die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch die Steuerberaterkammer führt die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde die Aufsicht.

2. Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen – Gesetzliche Grundlagen und gesetzgeberische Absichten

Steuerberatung ist gesetzlich geregelter Verbraucherschutz. Dem Gesetzgeber geht es darum, im Bereich wichtiger Gemeinschaftsgüter, wie der Hilfeleistung in Steuersachen, dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Personen diese Tätigkeiten ausüben, die über die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen. Vergleichbare Anforderungen gibt es zum Beispiel bei Richtern, Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern und Ärzten. Absicht des Gesetzgebers ist es, dass nicht jedermann Zugang zu dem wichtigen Gemeinschaftsgut „Hilfeleistung in Steuersachen“ haben soll, sondern eben nur solche Personen, die über die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen (Vorbehaltsaufgaben).

Dazu hat der Gesetzgeber unter anderem nachfolgende gesetzliche Regelungen im Steuerberatungsgesetz erlassen:

§ 1 StBerG - Anwendungsbereich

„…
(2) Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst auch
…

2. die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind,

…“

§ 2 StBerG – Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen

„Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit.“

§ 3 StBerG –Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

„Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 und 4 genannten Personen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften,
4. Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutschland oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie mit der Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstleistung nach Artikel 50 EG-Vertrag erbringen. Sie dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat.“

§ 33 – Inhalt der Tätigkeit

„Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in

Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die aufgrund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung."

3. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen – Gesetzliche Grundlagen

§ 5 StBerG – Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

„(1) Andere als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die in § 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen."

§ 6 StBerG – Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

„Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten,

2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung,

3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge, bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,

4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind."

§ 7 StBerG – Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen

„(1) Das Finanzamt kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen,

1. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter § 3 oder § 4 fällt,
2. wenn eine Tätigkeit nach den §§ 4 und 6 oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 missbraucht wird,
3. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung nach § 3 Nr. 4 ausgeübt wird, die gemäß § 80 der Abgabenordnung von einer Finanzbehörde zurückgewiesen worden ist.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn eine der in § 3 Nr. 1 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.

(3) Örtlich zuständig ist die Finanzbehörde, in deren Bezirk die Person oder Vereinigung, deren Tätigkeit untersagt werden soll, ihre Geschäftsleitung hat, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird."

§ 8 – Werbung

„(1) Auf eigene Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen darf hingewiesen werden, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird.
(2) Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, ist verboten. Dies gilt nicht für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4.
(3) Die in § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und Gesellschaften dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen.
(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin" oder „Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin" erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen."

4. Leitbild des steuerberatenden Berufs

Gemäß § 80 Abs. 5 Abgabenordnung (AO) sind Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen leisten, ohne dazu befugt zu sein.

Steuerberater und Steuerberaterinnen sind Angehörige eines Freien Berufs und Organ der Steuerrechtspflege. Durch die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und die detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse ihrer Mandanten tragen sie ein hohes Maß an Verantwortung und haben eine besondere Vertrauensstellung.

Steuerberaterinnen und Steuerberater begleiten ihre Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen optimal zu vertreten sowie deren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Das Leistungsangebot der Angehörigen des steuerberatenden Berufs umfasst insbesondere die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz. Die Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie Durchführung von gesetzlichen freiwilligen Prüfungen sind weitere wesentliche Tätigkeitsfelder.

Steuerberaterinnen und Steuerberater üben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Qualifikation, verbunden mit konsequenter Fortbildung, effizienter Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen sie die Grundlage, um auch zukünftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.

Steuerberater üben kein Gewerbe, sondern vielmehr einen Freien Beruf aus. Diese grundsätzliche Feststellung wird durch das Steuerberatungsgesetz (§§ 32 – 158), insbesondere durch die Aufzählung der zentralen Berufspflichten in § 57 Abs. 1 und durch das Verbot gewerblicher und abhängiger Tätigkeit in § 57 Abs. 4 näher erläutert. Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege; im Verhältnis zu Finanzgerichten und zu Finanzbehörden sind sie als „gleichberechtigte Organe der Steuerrechtspflege“ zu betrachten.

Im System der Rechtsberatung hat der Gesetzgeber die Steuerberater damit betraut, den Steuerbürger bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten gegenüber dem Staat zu unterstützen und ihn zur Durchsetzung seiner Rechte vor Behörden und Gerichten zu vertreten. Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zu unabhängigen, eigenverantwortlichen und verschwiegenen Berufsausübungen obliegt der Steuerberater besonderen Berufspflichten.

- Steuerberater müssen sich einer umfassenden **Prüfung ihrer fachlichen Qualifikation** gem. §§ 35 ff. StBerG unterziehen, einschl. des Rechtes der handelsrechtlichen Rechnungslegung i. S. v. §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 33 StBerG, §§ 238, 242, 243, 264, 266, 275 HGB, §§ 41 ff. GmbHG, §§ 33 ff. GenG, §§ 91 ff. AktG, §§ 140, 141 ff., 150, 158 AO, zu §§ 140 ff. AEAO, §§ 4, 5 EStG (Maßgeblichkeitsgrundsatz: Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz), was bei Kontierern nicht der Fall ist.

- Steuerberater müssen sich einer umfassenden **Prüfung ihrer persönlichen Qualifikation** gem. § 40 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 StBerG unterziehen, bei der sie auf Vermögensverfall, Straftaten wie Insolvenz- und Bankrottdelikte, Betrug etc. hin überprüft werden. Kein Bankrotteur gem. §§ 283 ff StGB würde jemals Angehöriger der steuerberatenden Berufe gem. § 3 StBerG werden. Hingegen muss sich kein Kontierer einer solchen persönlichen Überprüfung unterziehen und jeder mehrfach einschlägig Vorbestrafte hat das Recht, Kontierertätigkeiten auszuüben. Genau deshalb hat der Gesetzgeber ja auch dieses Tätigwerden auf das schlichte Kontieren beschränkt und dem gesamten restlichen Bereich der „Buchführung“ den Angehörigen der steuerberatenden Berufe gem. § 3 StBerG vorbehalten;

- Steuerberater müssen über eine **Berufshaftpflichtversicherung** gem. §§ 67, 72 StBerG i. V. m. § 42 BOStB verfügen, **Kontierer** indes **nicht.** Wenn ein Kontierer eine Rechtsmittelfrist versäumt und dadurch ein Vermögensschaden entsteht, haftet er mit seinem Privatvermögen, welches in aller Regel zu gering sein dürfte, um die beträchtlichen Schäden (z. B. Schätzungsbescheide wegen nachlässiger Buchführung mit der Folge deren Verwerfung gem. §§ 158, 162 Abs. 2 S. 2 AO) zu decken.

- Steuerberater unterliegen einer **gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht** gem. § 57 Abs. 1 StBerG, § 9 BOStB, die zugleich gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 - 5 StGB strafbewehrt ist, welche sich auch auf ihre Mitarbeiter erstreckt. Kontierer hingegen können über die steuerlichen Interna ihrer Kundschaft mit jedermann plaudern und müssen nicht mit einer strafrechtlichen Ahndung rechnen, es gibt für sie kein Steuergeheimnis.

- Steuerberater haben ein **Auskunftsverweigerungsrecht in Steuersachen gem. § 102 AO** und unterliegen den **Vorschriften des § 5 BDSG**. Sie sind zudem verpflichtet, ihre Mitarbeiter gem. § 62 StBerG **schriftlich** auf die Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

- Steuerberater haben außerdem ein **zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht** gem. §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und Abs. 3, 385 Abs. 2 ZPO und

- Steuerberater haben zugleich auch ein **strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht** gem. §§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 53 a, 97 StPO, welche sich beide auch auf ihre Mitarbeiter erstrecken. Nach diesen Vorschriften unterliegen ihre Akten einem Beschlagnahmeverbot.

  Dies alles gilt für Kontierer nicht. Sie können also ohne jede Sanktionen die Finanzinterna ihrer Mandanten veröffentlichen und müssen vor Gerichten Zeugnis über ihre Kunden ablegen. Ihre Akten können jederzeit beschlagnahmt werden.

- Bevor ein Steuerberater auf den steuerrechtsratsuchenden Verkehr losgelassen wird, hat er umfangreiche **Prüfungen** zu absolvieren und eine langjährige **Berufspraxis** nachzuweisen. Aber damit nicht genug: Sie werden auch auf ihre **persönliche Zuverlässigkeit** im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Steuerberater geprüft, nämlich darauf hin, ob sie durch Vermögens- oder sonstige Delikte in Erscheinung getreten sind.

  Ein Kontierer bzw. die Personen gem. § 6 Nr. 3 StBerG können persönlich so unzuverlässig sein, wie sie nur wollen. Wer aber so weitgehend in die Vermögensverhältnisse seines Mandanten einsehen und eingreifen kann, der soll einer entsprechenden Prüfung in einem Zulassungsverfahren unterzogen sein, bevor er sich im Bereich der Steuerrechtspflege betätigt. Steuerberater unterliegen dabei einer **Berufsaufsicht** durch ihre jeweilige Berufskammer, Kontierer keinerlei Berufsaufsicht, woraus sich ein Schutz für deren Kunden nicht ergibt.

- Steuerberater unterliegen einer **erheblichen Einschränkung im Werbebereich** gem. § 8 StBerG i. V. m. §§ 10 - 23 BOStB, insbesondere ist ihnen reißerische und reklamehafte sowie eine preisbezogene Werbung versagt, Kontierer unterliegen diesen Beschränkungen nicht, sie können Preise behaupten, die im Gegensatz zur StBGebV nicht nachvollziehbar sind, die anfänglich gering klingen und sich dann aber zu horrenden Beträgen addieren.

- Steuerberater sind verpflichtet, einen **Auftrag anzunehmen,** § 25 Abs. 1 BOStB, Kontierer nicht.

- Zu guter Letzt: Steuerberater unterliegen in der **Abrechnung** ihrer Leistungen einer zwingenden **gesetzlichen Gebührenverordnung** gem. § 64 StBerG i. V. m. § 1 StBGebV, sie können also ohne ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung keine beliebigen Gebühren einfordern. Kontierer können abrechnen, wie sie wollen.

- Kontierer können **keine Personen gem. § 6 Nr. 4 StBerG ausbilden, Steuerberater hingegen bilden Steuerfachgehilfen und Steuerfachwirte und Steuerfachassistenten aus**, neben den Personen, die selbst Steuerberater werden.

- Der Beruf des Steuerberaters ist **ohne Abitur und Studium durchlässig,** d. h., dass jeder, der z. B. über die beruflichen Qualifikationen gem. § 6 Nr. 4 StBerG und über die weiter geforderten **beruflichen Qualifikationen** gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG verfügt, auf diesem Weg Steuerberater werden kann. Das bedeutet, dass ein Bewerber zur Steuerberaterprüfung zuzulassen ist, wenn er im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum Geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sieben Jahre praktisch tätig gewesen ist. Es gibt also keinen Grund, dass **Kontierer** diesen relativ einfachen berufsoffenen Weg nicht einschlagen, der in einer Prüfung der **fachlichen und persönlichen Geeignetheit** für die Berufsausübung besteht, §§ 37, 40 Abs. 2 StBerG.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich deutlich, mit welch funktional überragender Bedeutung der Gesetzgeber die Ausübung der jeweiligen Berufe im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen gem. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 33 StBerG durch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gem. § 3 StBerG ausgestattet hat. Er will verhindern, dass fachlich und persönlich unqualifizierte Personen im sensiblen Bereich des Steueraufkommens auf die Allgemeinheit losgelassen werden.

Insoweit besteht überhaupt kein Unterschied zu dem wichtigen Gemeinschaftsgut beispielsweise der Rechtsberatung oder der Heilkunde.

In diesem Zusammenhang soll kurz auf die Änderung der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer in § 7 – Freier Mitarbeiter – zum 1. April 2005 eingegangen werden. Dem Steuerberater ist es danach nunmehr gestattet, auch Personen, die nicht einem sozietätsfähigen Beruf angehören, als Mitarbeiter zu beschäftigen, soweit diese im **Innenverhältnis den Weisungen und der fachlichen Aufsicht des Steuerberaters unterstehen sowie im Außenverhältnis zum Mandanten der Steuerberater allein verantwortlich bleibt.** Dies gilt unter anderem auch für die Berufsgruppen der Buchhalter bzw. Geprüften Bilanzbuchhalter.

a) Weiterhin unzulässig ist dagegen eine berufliche Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene. Dies gilt insbesondere für die Bildung einer Kooperation auf der Basis eines gemeinsamen Kooperationsvertrages. Eine solche Kooperation kann mit Gewerbetreibenden auch künftig nicht eingegangen werden.

b) Wird ein Steuerberater für einen Auftraggeber tätig, der zugleich einen Buchhalter bzw. Geprüften Bilanzbuchhalter mit nach § 6 Nr. 4 StBerG zulässigen Tätigkeiten (Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnrechnung, Fertigen der Lohnsteueranmeldungen) beauftragt hat, ist sicherzustellen, dass jeweils unmittelbare Auftragsverhältnisse – im Bereich der Vorbehaltsaufgaben und dem Steuerberater, hinsichtlich der nach § 6 Nr. 4 StBerG zulässigen Tätigkeiten mit dem Buchhalter bzw. Geprüften Bilanzbuchhalter – bestehen.

c) Der Steuerberater hat nach § 62 StBerG seine Mitarbeiter, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um angestellte oder freie Mitarbeiter handelt.

5. Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Nach dem derzeit geltenden Recht sowie auch der einschlägigen Rechtsprechung ist anderen als den in § 3 StBerG genannten Personen und Vereinigungen

- das Buchen laufender Geschäftsvorfälle
- die laufende Lohnabrechnung und
- das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen

gestattet. Der Gesetzgeber verlangt ausdrücklich, dass dies nur gilt, wenn diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind. Dies ist in § 6 Nr. 4 StBerG normiert.

Gemäß § 8 Abs. 4 StBerG dürfen die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter / Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen.

Personen gem. § 6 Nr. 3 und 4 StBerG (Datenerfasser und Kontierer) dürfen die Tätigkeiten gem. § 6 Nr. 3 und 4 StBerG ausüben, sofern bei ihnen die jeweiligen berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Kontierer (§ 6 Nr. 4 StBerG) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass diese nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem Kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiete des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sein müssen, um die ihnen gestatteten Tätigkeiten auszuüben.

Diese den Kontierern (noch nicht einmal den Datenverarbeitern) gestatteten Tätigkeiten sind:

nur

• das Buchen laufender Geschäftsvorfälle i. S. v. § 6 Nr. 4 StBerG

→ Kontierern gestattet

• laufende Lohnabrechnung, also Fertigung der monatlichen Lohnabrechnungen

→ Kontierern gestattet

• Fertigen der Lohnsteueranmeldung

→ Kontierern gestattet

Nicht mehr!

Nicht zu ihrem zugelassenen Tätigkeitsbereich gehören:

• die Einrichtung der „Buchführung“ mit erheblich rechtlich wertenden Entscheidungen (auf das Urteil des Kammergerichts - 5 U 1330/87 - darf hingewiesen werden)

→ Kontierern nicht gestattet

• vorbereitende Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

→ Kontierern nicht gestattet

• Jahresabschluss, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht, Anhang gem. §§ 242, 264, 266, 275, 284, 289 HGB

→ Kontierern nicht gestattet

• EStG, KStG, UStG GewStG etc. -Erklärungen

→ Kontierern nicht gestattet, auch nicht die Umsatzsteuervoranmeldung

• aus dem Bereich der Lohnbuchhaltung: das Einrichten der Lohnbuchhaltung mit allen persönlichen und Sozialdaten

→ Kontierern nicht gestattet

Im Ergebnis ist Kontierern also nur gestattet, im Bereich der „Buchhaltung“ einen Buchungssatz zu vergeben und dementsprechend in einem vorgegebenen Kontenrahmen einzubuchen.

Sämtliche wertenden Entscheidungen im Rahmen der handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung sind ihnen ausdrücklich nicht gestattet, weil hierzu erhebliche Kenntnisse des Handels- und des Steuerrechtes erforderlich sind, vgl. dazu BFH, Urteil vom 01.03.1983, BStBl. II 1983, 318.

Die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung hat für jedes Unternehmen eine grundlegende, zentrale Bedeutung, ist sie doch Grundlage und Ausgangspunkt für alle weiteren Entscheidungen, zum Beispiel Besteuerung, zum Beispiel Insolvenzentscheidung usw..

6. Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg bei Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Jahre 2006

§ 5 StBerG spricht ausdrücklich das Verbot zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für andere als die in §§ 3 und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen aus. Diese Einschränkung ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und qualitativ einwandfreien Steuerrechtspflege zu einem wichtigen Gemeinschaftsgut notwendig. Allerdings hat es der Gesetzgeber zum Schutz der Steuerrechtspflege als nicht gerechtfertigt angesehen, jede nur denkbare Mitwirkung bei der Erledigung von Buchführungspflichten ausschließlich den in §§ 3 und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen vorzubehalten.

Das Bundesverfassungsgericht (18.06.1980), BVerfGE 54, 301 hat es insoweit mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar angesehen, dass das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen Personen, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung abgelegt haben, untersagt sein soll. Demnach darf das Kontieren von Belegen auch von solchen Personen erledigt werden, die einen kaufmännischen Ausbildungsberuf abgeschlossen haben; sie dürfen also auf diesem eng begrenzten Teilgebiet Steuerhilfe leisten (siehe Ausführungen zu Punkt 5).

Im Jahre 2006 und den Vorjahren entwickelte sich die Anzahl der Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz wie folgt:

	31.12.2006	**31.12.2005**	**31.12.2004**
Mitteilungen über Verdacht auf Verstöße	120	112	106
Mit einfacher Belehrung ohne Sanktion erledigt	22	14	16
Strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben	73	67	60
Gerichtliche Verfahren	8	9	7
Geltend gemachte Vertragsstrafen	15	20	20
Strafanzeigen wegen unerlaubter Titelführung	2	2	3

Wie in anderen Kammerbereichen auch, nehmen die Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz zu, was in dem kontinuierlichen Ansteigen der abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärungen und der einfachen Belehrungen ohne Sanktion deutlich wird. Verstärkt werden Tätigkeiten und Leistungen angeboten bzw. erbracht und dann auch abgemahnt, die über dem oben beschriebenen zulässigen Geltungsbereich liegen und Vorbehaltsaufgaben von Steuerberatern darstellen, zum Beispiel Buchhaltung, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die ständige Rechtsprechung aller Gerichte verlangt im Wettbewerbsverfahren von den Beteiligten eines solchen Streites, dass sie vor Erhebung einer gerichtlichen Klage versuchen, diesen Streit außergerichtlich zu erledigen. Die von der Rechtsprechung hierfür geschaffenen Instrumente sind die Abmahnung und die strafbewehrte Unterlassungserklärung. Diese Instrumente dienen der Prozessökonomie und der Vereinfachung der Wettbewerbsverfahren. Sie sind im Interesse des Abgemahnten kostengünstig, wird doch nur eine durch Gerichte bestätigte Abmahngebühr fällig. Sie sind also rechtsstaatlich anerkannte Instrumentarien zivilprozessualer Auseinandersetzungen.

Die Entwicklung zeigt, dass die ganz überwiegende Anzahl von Wettbewerbsverstößen im außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde. Eine äußerst niedrige Zahl von Verletzungshandlungen musste einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Im Übrigen zeigt die Entwicklung, dass eine nicht unerhebliche Anzahl bekannt gewordener Verstöße durch Hinweisschreiben an die Verletzer ohne jegliche Sanktionen erledigt wurden.

Inhaltlich geht es bei den Aufforderungen zur Abgabe von Unterlassungserklärungen um folgendes:

Die Erbringung lediglich mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, ist jedermann gestattet (§ 6 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz – StBerG). Dazu gehört ausdrücklich nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen. Darüber hinaus dürfen Personen, die über die in § 6 Nr. 4 StBerG beschriebenen Voraussetzungen verfügen, laufende Geschäftsvorfälle buchen, die laufende Lohnabrechnung vornehmen und Lohnsteuer-Anmeldungen fertigen.

Diese Tätigkeiten dürfen auch beworben werden. Dabei sind allerdings die angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen (§ 8 Abs. 4 StBerG). Da die Kontierer aber wissen, dass Werbung mit Begriffen wie „Buchen laufender Geschäftsvorfälle“ wenig aussagekräftig ist, versuchen sie immer wieder, in das terminologische Gewand der unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zu schlüpfen und mit Begriffen wie zum Beispiel „Buchhaltung“ oder „Jahresabschluss“ werbend aufzutreten. Da dies aber Vorbehaltstätigkeiten der Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind, gehen sie damit über den ihnen erlaubten Tätigkeitsbereich hinaus und treten am Markt faktisch wie Berufsträger auf. Sie täuschen damit zugleich über den gesetzlich zulässigen Umfang ihres gewerblichen Leistungsangebotes.

Dabei wird oft der Umstand ausgenutzt, dass dem Verkehr oftmals gar nicht so bekannt ist, welche Personen über welche berufsrechtlichen Kompetenzen verfügen und welche Konsequenzen hieraus gerade für den Mandanten eines Steuerberaters bzw. eines Kontierers sich ergeben.

Auf diese unerlaubte Werbung bzw. unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen werden die Steuerberaterkammern von ihren Mitgliedern, geschädigten Gewerbetreibenden, Steuerbürgern oder auch den Finanzbehörden aufmerksam gemacht. Je nach Schwere und Bedeutung der Wettbewerbsstörung reagiert die Steuerberaterkammer Brandenburg darauf entweder mit einem Hinweisschreiben, in dem auf den wettbewerbsrechtlichen Verstoß durch die Werbung hingewiesen wird, und für den Wiederholungsfall die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung angekündigt wird, oder gleich mit der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Nach Abgabe der Erklärung hat es der Werbende dann selbst in der Hand, ob es zu einer Verwirkung der Vertragsstrafe kommt, denn diese wird nur fällig, wenn die beanstandete Werbung fortgesetzt wird.

Wird eine angeforderte Unterlassungserklärung vom Wettbewerbsstörer nicht abgegeben, wird der Unterlassungsanspruch von der Steuerberaterkammer gerichtlich durchgesetzt.

Die den Wettbewerbsverletzern vorgelegten strafbewehrten Unterlassungserklärungen sind immer nur Vorschläge an den Verletzer; wie er sich konkret unterwerfen will, ist ausschließlich seine eigene Entscheidung. Die abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärungen sind also immer Willenserklärungen des Verletzers und keine Willenserklärungen des Verletzten.
Der Verletzte hat lediglich zu prüfen, ob sein Unterlassungsanspruch davon ausreichend erfasst ist. Ist er dies nicht, würde gegebenenfalls im Wege der einstweiligen Verfügung oder Hauptsacheklage weiter dagegen vorgegangen werden. Ob dann der Klageantrag begründet oder unbegründet ist, wird durch ein Gericht entschieden.

In den überwiegenden Fällen werden die Unterlassungserklärungen so abgegeben, wie durch die Steuerberaterkammer vorgeschlagen. In den meisten Fällen werden die Urteilstenore durch die Gerichte so beschieden, wie durch die Steuerberaterkammer beantragt.

In den geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärungen verpflichten sich diejenigen, die über den Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes hinaus tätig wurden, dazu, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Tätigkeiten und Leistungen anzubieten und zu erbringen, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind, solange ihnen die dazu notwendigen Voraussetzungen fehlen sowie mit ihnen zu werben. Hinzu kommt die Verpflichtung, zukünftig den konkreten Verstoß, zum Beispiel Erstellung eines Jahresabschlusses, Finanzbuchhaltung oder die Umsatzsteuer-Voranmeldung zu unterlassen.

Die Höhe der bei erneutem Verstoß geforderten Vertragsstrafen bewegt sich im Vergleich mit anderen Steuerberaterkammern in einem durchaus üblichen Rahmen und ist so bemessen, dass der Wettbewerbsverletzer in der Tat daran gehindert ist, erneut gegen geltendes Recht zu verstoßen.
Die Steuerberaterkammer Brandenburg greift nicht das an, was Kontierer rechtmäßig an Leistungen erbringen dürfen, sondern nur Überschusswerbung und insbesondere den aktiven Verstoß gegen § 5 StBerG.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt sich insofern konform mit rechtsstaatlichen Grundsätzen als dass sie denjenigen, der gesetzliche Bestimmungen missachtet, auf sein gesetzwidriges Tun hinweist und in den überwiegenden Fällen eine außergerichtliche Einigung (strafbewehrte Unterlassungserklärung) erzielt.

7. Verbraucherschutz und Steueraufkommen – gemeinsames Anliegen an Finanzverwaltung und Steuerberaterkammer im Land Brandenburg

Durch die Finanzämter des Landes Brandenburg wurden im Jahre 2004 wegen des Verdachts der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen 310 Fälle aufgegriffen.

Damit wird deutlich, dass auch die Finanzverwaltung im Sinne der Sicherung des Steueraufkommens und des Verbraucherschutzes gegen Fälle unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen vorgeht.

Die Steuerverwaltung hat ein originäres Interesse daran, dass steuerlich beratene Bürger, Gewerbetreibende und Unternehmen ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Dazu leisten Steuerberater durch ihre qualifizierte Aus- und Fortbildung einen ganz wesentlichen Beitrag. Schließlich ist es ja Steueraufkommen, aus dem der Staat seine hoheitlichen Aufgaben, wie zum Beispiel innere und äußere Sicherheit, Bildung, soziale Aufgaben usw. finanziert. Jeder Euro, der an Steueraufkommen verloren geht, muss über zusätzliche Kredite finanziert werden.

In diesem Zusammenhang sei auf die deutliche Entscheidung des OLG Hamm vom 18. Juli 2006 – 4 U 17/06 – Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen hingewiesen. In diesem Urteil wird ein Kontierer verurteilt, es zu unterlassen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erstellen und mit dem Hinweis „Ausdruck der USt-Voranmeldung“ zu

werben. Mit erfreulicher Klarheit macht das OLG Hamm deutlich, dass die Eingabe der Buchungsdaten in das Buchführungsprogramm eine wertende Entscheidung voraussetze. Die Frage, ob und in welchem Umfang Umsätze bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung gebucht werden, entscheidet nicht das Datenverarbeitungsprogramm, sondern derjenige, der die Daten zur Buchung eingebe. Insofern sei mit jedem Buchungsvorgang auch eine steuerrechtlich relevante planerische Auslegungsentscheidung verbunden. Deshalb handele es sich bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung um eine intern steuerberatende Tätigkeit.
Im Ergebnis stellt das OLG fest, dass aus diesem Grund die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung dem steuerberatenden Beruf vorbehalten sei, weil es auf eine besondere Sachkunde ankomme und die unkritische Übernahme der Ergebnisse der Buchführung ohne eigene Prüfung den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen nicht genüge.

8. Zusammenfassung

Die Steuerberaterkammer Brandenburg greift Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz, die als solche beweisbar sind und einer gerichtlichen Klage standhalten, im Rahmen des Steuerberatungsgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes auf und fordert denjenigen, der unbefugt Steuerrechtshilfe leistet oder in diesem Sinne Werbung betreibt, zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Daneben werden Personen, die gegen das Steuerberatungsgesetz verstoßen, auch in Form von Belehrungen ohne weitere Sanktionen auf ihre Gesetzesverstöße hingewiesen. Sowohl die Aufforderungen zur außergerichtlichen Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen als auch die Belehrungen haben das Ziel, die Gesetzesverletzer außergerichtlich die Gesetzeswidrigkeit ihres Tuns vor Augen zu führen und sie damit von weiteren Verstößen abzuhalten.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg handelt mit den beschriebenen Maßnahmen im Interesse des Verbraucherschutzes, denn in jedem Fall sind die Leidtragenden einer unqualifizierten Beratungstätigkeit durch Nichtsteuerberater Steuerpflichtige, die darüber hinaus gegebenenfalls auch über die Anwendung des Steuerstrafrechts in Mitleidenschaft gezogen werden.

Letztendlich kann dies zur Vernichtung von unternehmerischen Existenzen führen, was wiederum zu einer Verringerung des Steueraufkommens führt und nicht im Interesse eines funktionierenden Gemeinwesens sein kann. Selbstverständlich sind auch Steuerberater, gerade unter dem Eindruck zunehmender Verkomplizierung des Steuerrechts und der Anforderungen an die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nicht vor Fehlern gefeit, bieten sie doch aufgrund ihrer Stellung als Organ der Steuerrechtspflege gesetzlich vorgeschriebene Sicherheiten, die ihre Auftraggeber vor wirtschaftlichem Ruin bewahren, was dem Verbraucherschutz dient.

Potsdam, den 30. März 2007

Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Vorstand